

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen, insbesondere Messen

Übersicht

1. Geltungsbereich der AGB, Veranstaltung, Veranstaltungsort, Dauer und Öffnungszeiten
2. Anmeldung / Ausstellungsvertrag
3. Platzierung
4. Beteiligungspreise und weitere Kosten
5. Zahlungsbedingungen / Anmeldegebühr / Pfandrecht
6. Folgen einer verspäteten Zahlung durch den Aussteller
7. Ausstellerausweise
8. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände
9. Nichtteilnahme des Ausstellers / Mitausstellers
10. „Serviceheft Werbung“/Werbung im Messegelände/Beschränkung von Werbung außerhalb des Messestandes
11. Veranstaltungskatalog
12. Aufbau und Gestaltung der Stände / „Serviceheft Technik + Organisation“ / Überschreitung der Standfläche
13. Erbringung technischer Leistungen
14. Entsorgung, Reinigung
15. Bewachung
16. Hausrecht / Bild- und Tonaufzeichnungen
17. Betrieb des Stands während der Veranstaltung
18. Einhaltung rechtlicher Bedingungen durch den Aussteller / Patentschutz
19. Versicherungsschutz / Meldungen im Schadensfall
20. Änderungen an der Veranstaltung / Höhere Gewalt
21. Abbau des Standes
22. Vertragsverletzung des Ausstellers / Kündigungsrechte
23. Haftung des Veranstalters / Verjährung
24. Freistellung / Unterstützung des Veranstalters durch den Aussteller
25. Datenschutz
26. Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich der AGB, Veranstaltung, Veranstaltungsort, Dauer und Öffnungszeiten

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die rechtliche Beziehung zwischen dem Veranstalter (Health and Beauty Germany GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 2, D-76275 Ettlingen, Tel: +49 (0)7243/7278-291, Fax: +49 (0)7243/7278-227, E-Mail: info@health-and-beauty.com, Internet: www.health-and-beauty.com) und dem jeweiligen Aussteller.

Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten das "Serviceheft Technik+Organisation", die technischen Richtlinien des jeweiligen Veranstaltungsortes, das Aufbaurundschreiben und der Verkehrsleitfaden sowie die Hausordnung der Veranstaltungsräumlichkeiten (Messehallen o.ä.) und das "Serviceheft Werbung", auf die in den begleitenden Unterlagen verwiesen wird.

(2) Die Veranstaltung sowie der geplante Veranstaltungsort ebenso wie die geplante Dauer ergeben sich aus den begleitenden Unterlagen. Die geplanten Öffnungszeiten der Veranstaltung sowie die Auf- und Abbauzeiten können zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden.

(3) Mit der Anmeldung akzeptiert der Aussteller diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die weiteren Unterlagen, auf die in diesem Bezug genommen wird. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers finden auch dann keine Anwendung, wenn der Veranstalter diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Anmeldung / Ausstellungsvertrag

(1) Aussteller können Hersteller, Händler oder sonstige gewerbetreibende Unternehmen sein.

(2) Die Anmeldung kann ausschließlich mit den vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formularen erfolgen. Diese Anmeldeformulare sind vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an den Veranstalter zu senden. Soweit eine Übermittlung per Telefax oder eingescannter Datei erfolgt, kann der Veranstalter zusätzlich auch die Übermittlung des Originals verlangen.

(3) Die Anmeldung ist verbindlich. Der Eingang der Anmeldung wird vom Veranstalter schriftlich bestätigt. Durch die Anmeldung als solche entsteht dem Aussteller kein Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung.

Will der Veranstalter den Aussteller zulassen, so wird dies gegenüber dem Aussteller durch den Veranstalter in Form der Übersendung einer nach Wahl des Veranstalters als Platzierungsangebot / Auftragsbestätigung oder Rechnung bezeichneten Erklärung mitgeteilt.

Der Versand von Platzierungsangebot / Auftragsbestätigung / Rechnung erfolgt in der Regel per E-Mail.

(4) Die Mindestgröße eines Standes beträgt 12 qm.

(5) Dem Aussteller ist bewusst, dass ein Konkurrenzausschluss nicht zugestanden wird.

Der Veranstalter ist unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes und der vorhandenen Ausstellungsfläche berechtigt, unter den Ausstellern eine Auswahl vorzunehmen. Hierbei hat der Veranstalter sachliche Gründe zu berücksichtigen, z.B. Zielsetzung der Veranstaltung, Angebote bzw. Exponate des Ausstellers, Größe sowie Art und Gestaltung des Ausstellungsstandes, Zuverlässigkeit und Seriosität des Ausstellers. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

(6) Bis zum Abschluss des Ausstellervertrags durch die Auftragsbestätigung kann der Aussteller von der Anmeldung zurücktreten, ist in diesem Fall aber verpflichtet, an den Veranstalter eine Vergütung als Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 1.000,- zzgl. Mehrwertsteuer zu zahlen. Nach Abschluss des Ausstellungsvertrags ist Rücktritt gemäß dem vorherigen Satz oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich.

3. Platzierung

(1) Die mit der Übersendung der Auftragsbestätigung zugewiesene Platzierung ist für den Aussteller bindend. Er hat keinen Anspruch auf eine anderweitige Platzierung.

Wünscht der Aussteller nach Erhalt des Platzierungsangebots eine andere Platzierung, ist der Veranstalter nicht verpflichtet, diesem Wunsch nachzukommen.

(2) Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Veranstaltungsgelände bzw. zu der Halle sowie Durchgänge zu verlegen.

Der Veranstalter kann im Einzelfall unter Darlegung der Gründe eine abweichende Platzierung oder einen in der Größe geringfügig veränderten Platz zuweisen, sofern hierfür berechnete Gründe vorliegen, insbesondere konzeptionelle Gründe oder um das vereinbarte Mindestmaß des Standes zu erreichen, und dies dem Aussteller zumutbar ist.

Ist keine Standfläche verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises.

4. Beteiligungspreise und weitere Kosten

(1) Für die Veranstaltung gelten die aus dem Anmeldeformular ersichtlichen Preise. Es handelt sich dabei, soweit nicht anders angegeben um Nettopreise, die sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Veranstaltung verstehen.

(2) Pauschalpreise sind als solche gekennzeichnet.

Die Beteiligungspreise für den Stand verstehen sich soweit nicht anders angegeben je Quadratmeter Bodenfläche (ohne Standbau, Ausstattung, etc.). Bei zweigeschossigem Standbau beträgt der Obergeschosszuschlag je Quadratmeter überbauter und begehbare Fläche 40% des jeweiligen Beteiligungspreises.

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Flächen für Installationsanschlüsse werden mit berechnet.

5. Zahlungsbedingungen / Anmeldegebühr / Pfandrecht

(1) Alle vom Veranstalter erstellten Rechnungen sind mit dem Zugang fällig und bis zum angegebenen Zahlungstermin ohne Abzug in voller Höhe brutto zu bezahlen.

(2) Beanstandungen hinsichtlich der Rechnungen sollen unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Werden Rechnungen auf Weisungen des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl der Schuldner.

(3) Zahlungen an den Veranstalter werden unter Angabe der Rechnungsnummer und Hinweis auf die genau zu bezeichnende Veranstaltung auf das nachfolgend aufgeführte Konto erbeten:

Health and Beauty Germany GmbH

Deutsche Bank Karlsruhe:

IBAN: DE64 6607 0004 0021 6044 00

BIC DEUTDESM660

(4) Ein Zurückbehaltungsrecht sowie das Recht zur Aufrechnung des Ausstellers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(5) Der Veranstalter weist darauf hin, dass nach etwaigem Verzugseintritt Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für Entgelte berechnet werden.

(6) Der Veranstalter behält sich vor, zusammen mit der Anmeldung als Vorschuss eine Anmeldegebühr in Rechnung zu stellen, deren Begleichung Voraussetzung für die Berücksichtigung der Anmeldung ist. Diese wird in vollem Umfang auf die späteren Beteiligungspreise oder sonstigen Zahlungsansprüche (etwa bei Nichtteilnahme) des Veranstalters angerechnet und erstattet, falls der Ausstellungsvertrag nicht zustande kommt.

(7) Dem Veranstalter steht als Vermieter ein Pfandrecht an eingebrachtem Standausrüstungs- und Messegut des Ausstellers zu. § 562 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung. Der Veranstalter kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gepfändete Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen.

6. Folgen einer verspäteten Zahlung durch den Aussteller

(1) Die Aufnahme in einen etwaigen Messe- oder Ausstellungskatalog und die Ausstellung von Ausstellerausweisen erfolgt nach vertragsgemäßem Eingang der geschuldeten Vergütung, insbesondere des Beteiligungspreises.

(2) Erfolgen Zahlungen nicht fristgerecht, ist der Veranstalter vorbehaltlich etwaiger weiterer gesetzlicher Ansprüche berechtigt, nach Mahnung vom Ausstellungsvertrag zurückzutreten. Alternativ kann er in diesem Fall die Rechte nach Ziffer 22 ausüben. Im Fall einer Vertragsbeendigung durch den Veranstalter schuldet der Aussteller einen Betrag von 25% der Vergütung (Beteiligungspreis zuzüglich etwaiger Pauschalen wie z.B.

Entsorgungspauschale, Medienpauschale oder ggf. Cosmetic Exclusiv Zuschlag). Der Veranstalter ist in diesem Fall berechtigt, die Fläche anderweitig zu vergeben.

7. Ausstellerausweise

(1) Jeder Aussteller erhält für einen Stand bis 15 qm Größe drei Ausstellerausweise kostenfrei. Für jede weiteren angefangenen 10 qm Standfläche wird jeweils ein weiterer Ausstellerausweis bis zur Höchstzahl von 50 Ausstellerausweisen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Für jeden zugelassenen Mitaussteller werden nach Zahlung der Mitausstellergebühr zwei Ausstellerausweise kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2) Zusätzliche kostenpflichtige Ausstellerausweise können beim Messeveranstalter schriftlich bestellt werden. Diese werden dem Aussteller automatisch, nach Begleichung der Standmiete, postalisch zugesendet.

Während des Aufbaus können weitere Ausstellerausweise im Messebüro vor Ort erworben werden. Ausweise, die kurz vor Messe bestellt werden oder die Standmiete noch nicht bezahlt wurde und nicht mehr versendet werden können, sind ebenfalls vor Ort im Messebüro abzuholen.

(3) Die Ausstellerausweise sind ausschließlich für die Aussteller, deren Standpersonal und Standbeauftragte bestimmt. Die Ausstellerausweise sind nur mit ausgefüllten Namensfeld und Firmenname gültig. Bei Missbrauch wird die Karte ersatzlos eingezogen.

8. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

(1) Eine Abgabe eines Standes ganz oder teilweise an Dritte (Mitaussteller) ist dem Aussteller nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters gestattet. Hierüber entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen. Für Waren oder Dienstleistungen Dritter (insbesondere wenn diese rechtlich geschützt sind, etwa durch Marken) darf nur geworben werden, soweit dies rechtlich zulässig ist und insbesondere nicht die Rechte dieser Dritten verletzt und soweit dies in der Anmeldung angegeben oder vom Veranstalter nachträglich gestattet wurde. Soweit der Aussteller eine Einwilligung Dritter (etwa von Markenrechtsinhabern) benötigt, ist er für die Einholung allein verantwortlich.

(2) Mitaussteller, denen der Veranstalter nicht vorab zugestimmt hatte, können vom Veranstalter unverzüglich vom Stand und aus der Halle verwiesen werden. Alternativ kann der Veranstalter nach eigenem Ermessen den Mitaussteller nachträglich genehmigen. In diesem Fall ist aber die verdoppelte für den Mitaussteller ansonsten geschuldete Vergütung geschuldet.

(3) Der Aussteller ist – sofern der Veranstalter einen Mitaussteller zulässt – verpflichtet, dem Mitaussteller vertraglich in Schriftform sämtliche Bedingungen aufzuerlegen, die auch der Hauptaussteller gegenüber dem Veranstalter zu erfüllen hat.

(4) Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen des Mitausstellers.

Der Aussteller wird aktiv an der vom Veranstalter gewünschten erforderlichen Räumung des Standes für den Fall eines nicht zugelassenen Mitausstellers mitwirken.

(5) Dem Mitaussteller ist bewusst und er wird vom Aussteller hierüber ausdrücklich entsprechend informiert, dass für den Fall einer Beendigung des Ausstellungsvertrages zwischen Veranstalter und Aussteller (gleich aus welchem Grund) auch (ohne dass es einer separaten Erklärung des Veranstalters gegenüber dem Aussteller oder dem Mitaussteller bedarf) die Möglichkeit zur Ausstellung des Mitausstellers entfallen lässt.

(6) Dem Aussteller ist bewusst, dass es eine schwerwiegende Verletzung des Vertrages darstellt, ohne Zustimmung des Veranstalters einen Mitaussteller auf seinen Stand auftreten zu lassen.

(7) Sofern mehrere Unternehmen einen Gemeinschaftsstand wünschen, werden sie gegenüber dem Veranstalter ein Unternehmen als Aussteller und die anderen als Mitaussteller benennen.

9. Nichtteilnahme des Ausstellers / Mitausstellers

(1) Ist für den Aussteller absehbar, dass er an der Veranstaltung nicht teilnehmen wird, informiert er den Veranstalter schriftlich hierüber. In diesem Fall wird sich der Veranstalter angemessen um eine Belegung durch einen anderen Aussteller bemühen. Kann die Fläche durch einen anderen Aussteller belegt werden, bleibt der Aussteller gleichwohl zur Zahlung einer anteiligen Vergütung in Höhe von 25% des Beteiligungspreises (zzgl. Umsatzsteuer, soweit gesetzlich geschuldet) verpflichtet. Der Nachweis eines tatsächlich geringeren Schadens bleibt dem Aussteller vorbehalten.

(2) Kann die Fläche **nicht** durch einen anderweitigen Aussteller belegt werden, ist der Aussteller zur Zahlung des **gesamten Beteiligungspreis** zzgl. etwaiger weiterer tatsächlich erbrachter Leistungen und zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer verpflichtet. Zur Wahrung des optischen Gesamtbildes kann der Veranstalter in diesem Fall außerdem auf Kosten des Ausstellers einen Austausch der nicht belegten Fläche vornehmen, d.h. die Fläche mit angemessenen anderweitigen dekorativen Elementen (Stellwände zur Absperrung, Bodenbelag, Pflanzen, Sitzgelegenheiten o.ä.) versehen.

(3) Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist das Mitausstellerentgelt voll zu bezahlen. In diesem Fall stellt der Aussteller sicher, dass die gesamte Standfläche genutzt wird und optisch ansprechend gestaltet ist. Die Nichtteilnahme eines Mitausstellers lässt für sich genommen den Ausstellungsvertrag mit dem Aussteller unberührt.

10. „Serviceheft Werbung“ / Werbung im Messegelände / Beschränkung von Werbung außerhalb des Messestand

(1) Der Aussteller kann gemäß den Regelungen im „Serviceheft Werbung“ verbindlich Werbemaßnahmen für seinen Messeauftritt buchen. Soweit solche Leistungen gebucht sind, kann die diesbezügliche Vereinbarung nur aus wichtigem Grund vom Aussteller gekündigt werden. Insbesondere die Nicht-Inanspruchnahme durch den Aussteller ist dabei für sich genommen kein wichtiger Grund.

(2) Exponate, Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt oder verteilt werden, nicht aber in den Hallengängen oder im sonstigen Veranstaltungsgelände. Verstöße gegen diese Verpflichtung werden pro festgestelltem Verstoß unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhang mit einer Vertragsstrafe in Höhe von je EUR 1.000,00 geahndet. Die Geltendmachung von weitergehendem Schadensersatz des Veranstalters bleibt vorbehalten.

(3) Hinsichtlich der Außenwerbung wird auf das Dienstleistungsangebot der jeweiligen Messegesellschaft und deren Dienstleister verwiesen.

(4) Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen. Hinsichtlich weltanschaulicher, religiöser oder politischer Aussagen ist im Hinblick auf den Charakter der Veranstaltung Zurückhaltung geboten. Die diesbezügliche Verantwortung liegt beim Aussteller.

(5) Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie angemessen sind, d.h. den/die Nachbarn nicht belästigen, die veranstaltungseigenen Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen und insgesamt den normalen Veranstaltungsablauf nicht beeinträchtigen. Der Messeveranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung nach pflichtgemäßem Ermessen einschreiten und Abänderung verlangen.

(6) Der Veranstalter ist berechtigt, Werbemaßnahmen des Ausstellers zu prüfen und einzelne oder alle Werbemaßnahmen/Werbemittel nach pflichtgemäßem Ermessen zu untersagen sowie vorhandene Bestände etwaiger Werbemittel für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

11. Veranstaltungskatalog

Der Veranstalter gibt einen Messe- oder Veranstaltungskatalog heraus (Print und/oder online). Über die Eintragungs- und Insertionsmöglichkeiten werden die Aussteller rechtzeitig vom Veranstalter (selbst oder durch Dritte) unterrichtet. In der Regel werden die Angaben zum Katalogeintrag zusammen mit der Anmeldung dem Veranstalter verbindlich übermittelt. Für den Inhalt der vom Aussteller vorgegebenen oder gewünschten Eintragungen ist alleine der Aussteller verantwortlich.

12. Aufbau und Gestaltung der Stände / „Serviceheft Technik+Organisation“ / Überschreitung der Standfläche

(1) Der Veranstalter legt im „Serviceheft Technik+Organisation“ die Technische Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung fest. Diese sind in der zum Zeitpunkt der Durchführung der Veranstaltung geltenden Fassung Bestandteil des Ausstellungsvertrages. Das „Serviceheft Technik + Organisation“ wird dem Aussteller zur Verfügung gestellt und ist von diesem – neben den sonstigen gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorgaben und neben einer etwaigen Hausordnung oder ähnlichen vom Eigentümer des Veranstaltungsgebäudes vorgegebenen und dem Aussteller mitgeteilten Vorgaben – verbindlich zu beachten.

(2) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der im „Serviceheft Technik + Organisation“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tag

vor der Eröffnung bis 15:00 Uhr nicht begonnen worden, ist dies ein Fall der „Nichtteilnahme des Ausstellers“ gemäß Ziffer 9 dieser AGB. Der Veranstalter kann in diesem Fall über die Fläche anderweitig verfügen.

(2) Der Veranstalter behält sich Änderungen des „Serviceheft Technik + Organisation“ vor. Er wird den Aussteller über etwaige Änderungen unverzüglich informieren. Wesentliche Änderungen des „Serviceheft Technik + Organisation“ und der technischen Richtlinien werden rechtzeitig vor der Veranstaltung erfolgen, dass die Änderung für den Aussteller nicht unangemessen ist.

(3) Der Transport und der Aufbau von Stand und Ausstellungsstücken ist alleine vom Aussteller zu verantworten.

(4) Bei Überschreitung der zugewiesenen Standfläche durch den aufgebauten Stand kann der Veranstalter einen pauschalierten Schadensersatzanspruch in Höhe von EUR 1.000,00 (netto) geltend machen und den sofortigen Rückbau verlangen.

(5) Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche (feste Rück- und Seitenwände, Mindesthöhe: 2,50m) zu den Nachbarständen erforderlich. Die Standbegrenzungswände sind nicht im Beteiligungspreis enthalten. Auf den Standflächen ist ein angemessener, repräsentativer Bodenbelag Pflicht. Roll-ups und andere Bannerdisplays sind keine festen Rückwände. Rückwände ab einer Höhe von 2,50m müssen zum Standnachbarn hin neutral Weiß gehalten werden.

Falls der Aussteller keine Standbegrenzungswände aufbaut, darf der Veranstalter diese auf Kosten des Ausstellers (bezüglich der Konditionen wird auf das „Serviceheft Technik + Organisation“ bzw. das „Serviceheft Standbau“ verwiesen) aufstellen lassen.

Dieser Absatz ebenso wie die nachfolgenden Ziffern 13 bis 15 gelten vorbehaltlich abweichender Regelungen in den im Zweifel vorgehenden „Serviceheft Technik + Organisation“ bzw. den Hausordnungen o.ä. des Eigentümers des Veranstaltungsorts.

13. Erbringung technischer Leistungen

(1) Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen sorgt der Veranstalter. Die Kosten für die Installation von Wasser-, Elektro-, Druckluft- und Telekommunikationsanschlüssen der einzelnen Stände sowie die Kosten des Verbrauchs und aller anderen Dienstleistungen werden dem Aussteller gesondert berechnet. Der Veranstalter kann angemessene Vorschüsse verlangen.

(2) Sämtliche Installationen dürfen ausschließlich vom Veranstalter oder einem von diesem beauftragten Dritten durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die dem Veranstalter auf Anforderung zu benennen sind. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

(3) Anschlüsse, Laser, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind und den geltenden Bestimmungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

(4) Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezufuhr entstehen, haftet der Veranstalter gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Der Aussteller wird sich hiergegen in zumutbarem Umfang absichern (z.B. Überspannungsschutz, regelmäßige Datensicherung).

14. Entsorgung, Reinigung

(1) Der Aussteller hat den Abfall/Reststoffe eigenverantwortlich während der Auf- und Abbautage eigenverantwortlich zu entsorgen, ebenso etwaige vom Aussteller beauftragte Dritte. Er ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial. Nur während der Laufzeit der Messe wird der Abfall entsorgt, welcher mit der Entsorgungspauschale abgegolten ist.

(2) Der Veranstalter stellt im Rahmen der Entsorgungspauschale für die Abfallentsorgung entsprechende und für die übliche Abfallmenge ausreichende Behälter/Container auf dem Veranstaltungsgelände während der Laufzeit der Messe zur Verfügung. Der Veranstalter sorgt weiterhin für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge während der Laufzeit der Veranstaltung.

(3) Sondermüll ist dem Veranstalter zu melden und entsprechend zu deklarieren. Über die Möglichkeiten der Entsorgung sowie die Standorte der Behälter/Container im Messegelände wird der Aussteller im „Serviceheft Technik + Organisation“ bzw. in den technischen Richtlinien des Veranstaltungsorts informiert.

(4) Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur vom Veranstalter zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

15. Bewachung

(1) Die allgemeine Bewachung der Veranstaltungshallen und des eventuellen Freigeländes während der Laufzeit obliegt dem Veranstalter. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Kontrolle beginnt am ersten Aufbau- und endet am letzten Abbautag. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen angemessenen Maßnahmen durchzuführen.

(2) Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers (insbesondere des Standes) wird dieser selbst organisieren. Während der Laufzeit der Veranstaltung wird der Aussteller sich hierbei während der Öffnungszeiten der Veranstaltungen und in einer angemessenen Zeit davor und danach eigener Mitarbeiter oder der vom Veranstalter beauftragten Bewachungsgesellschaft bedienen, aber keine andere Bewachungsgesellschaft beauftragen. Dem Aussteller ist bewusst, dass sich nachts keine Mitarbeiter des Ausstellers in den Räumlichkeiten aufhalten dürfen, wobei sich die Einzelheiten aus den Vorgaben des Veranstaltungsorts ergeben. Der Aussteller kann (unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche) aus der möglichen Verletzung der Obliegenheit zur Bewachung gemäß Abs. 1 keine Schadensersatzansprüche bei Beschädigung oder Verlust gegen den Veranstalter herleiten.

16. Hausrecht / Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Der Veranstalter übt auf dem gesamten Gelände (Gebäude und eventuelles Freigelände) für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, in diesem Rahmen Weisungen zu erteilen.

(2) Das Mitbringen von Tieren in das Messegelände ist nicht gestattet.

(3) Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Tonaufnahmen sowie Filmaufnahmen oder Zeichnungen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anzufertigen oder anfertigen zu lassen und (unbeschadet etwaiger sonstiger rechtlicher Bestimmungen wie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts) für Werbung für diese Veranstaltung, Folgeveranstaltungen oder vergleichbare Veranstaltungen des Veranstalters und für Presseveröffentlichungen zu verwenden.

(4) Das Anfertigen von Fotografien, Tonaufnahmen oder Filmaufnahmen durch den Aussteller oder vom Aussteller beauftragte Dritte ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet.

17. Betrieb des Stands während der Veranstaltung

Während der gesamten Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand vom Aussteller mit ausreichendem Personal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des jeweiligen Standinhabers nicht betreten werden.

18. Einhaltung rechtlicher Bedingungen durch den Aussteller / Patentschutz

(1) Der Aussteller wird die am Veranstaltungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen strikt beachten, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen zum unlauteren Wettbewerb, zum Markenrecht, zum Designrecht, zum Urheberrecht sowie zum Gebrauchsmuster- bzw. Patentrecht. Ihm ist bewusst, dass Verstöße gegen diese gesetzlichen Bestimmungen zugleich auch eine Verletzung dieses Vertrages darstellen.

(2) Ein besonderer Messeschutz besteht nicht. Etwaige Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn beim Patentamt eingereicht werden.

(3) Der Aussteller ist für die rechtliche Zulässigkeit etwaiger musikalischer Wiedergaben auf seinem Stand selbst verantwortlich (z.B. GEMA-Gebühren).

19. Versicherungsschutz / Meldungen im Schadensfall

(1) Dem Aussteller wird dringend empfohlen, eine geeignete Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten zu unterhalten. Auf Nachfrage des Veranstalters wird er dem Veranstalter den Umfang einer solchen Versicherung mitteilen und ggf. nachweisen.

(2) Sofern dem Aussteller eigene Schäden oder Schäden an Sachen Dritter bekannt werden, wird er den Veranstalter dies unverzüglich anzeigen und auf Wunsch des Veranstalters auch

der Polizei bzw. einer etwaigen Versicherungsgesellschaft ordnungsgemäß und wahrheitsgemäß melden.

Soweit eine solche Schadensmeldung/Mitwirkung nicht ordnungsgemäß erfolgt und deswegen eine an sich eintrittspflichtige Versicherung des Veranstalters, des Eigentümers des Veranstaltungsortes oder eines Dritten nicht oder nicht vollständig leistet, kann dies etwaigen Ansprüchen des Ausstellers entgegengehalten werden.

20. Änderungen an der Veranstaltung / Höhere Gewalt

(1) Der Veranstalter kann in Fällen höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen und sonstige nicht vom Veranstalter verschuldete Umstände (z.B. Streiks, fehlende Genehmigungen, Unruhen oder bei Veranstaltungen im Ausland Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes), die die im wesentlichen planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen, die Veranstaltung absagen, verkürzen, an einen anderen dem Aussteller zumutbaren Ort oder eine andere Zeit verlegen.

(2) Für den Fall einer Absage aus den vorgenannten Gründen vor Veranstaltungsbeginn kann der Veranstalter bei einer Absage mehr als sechs Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn 25 % des Beteiligungspreises vom Aussteller zuzüglich bereits entstandener Drittkosten verlangen, bei einer Absage in den letzten sechs Wochen 50 % zuzüglich bereits entstandener Drittkosten.

(3) Für den Fall einer Verkürzung oder einer Verlegung an einen anderen zumutbaren Ort bleibt die geschuldete Vergütung bestehen.

(4) Für den Fall einer zeitlichen Verlegung kann der Aussteller abweichend von den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages gemäß Ziffer 2 Abs. 6 dieser AGB von der Anmeldung bzw. dem Ausstellervertrag zurücktreten, wenn er nachweisen kann, dass es durch die Verlegung eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihm bereits fest gebuchten Messe/Ausstellung gibt und er den Rücktritt spätestens zwei Wochen nach der Information über die Verlegung erklärt.

(5) Sofern die bereits begonnene Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen wird, bleiben die Vergütungsansprüche des Veranstalters bestehen.

21. Abbau des Standes

(1) Der Aussteller darf den Stand vor Beendigung der Veranstaltung (Öffnungszeiten für das Publikum) nicht ganz oder teilweise räumen oder abbauen.

(2) Im Übrigen wird der Aussteller die Abbauzeiten gemäß dem „Serviceheft Technik + Organisation“ einhalten.

22. Vertragsverletzung des Ausstellers / Kündigungsrechte

(1) Im Falle von Verstößen des Ausstellers (oder eines vom Aussteller beauftragten Dritten) gegen vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen, kann der Veranstalter vom Aussteller verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist den Rechtsverstoß zu beseitigen. Dem

Aussteller ist bewusst, dass während der laufenden Veranstaltung auch eine sehr kurze Fristsetzung möglich ist.

(2) Beseitigt der Aussteller trotz angemessener Frist den Rechtsverstoß nicht, kann der Veranstalter nach seiner Wahl den Vertrag kündigen und/oder Schadensersatz geltend machen. Für den Fall einer Ertragsbeendigung geltende pauschale Vergütungsansprüche des Veranstalters sind auf den Schadensersatz anzurechnen. Der Aussteller bleibt zur Bezahlung der vereinbarten Vergütung auch für den Fall der Kündigung oder sonstigen Vertragsbeendigung durch den Veranstalter verpflichtet, wobei Ziffer 6 Abs. 2 insoweit entsprechend gilt.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.

(4) Wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers / Mitausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist der Veranstalter berechtigt, den jeweiligen Vertrag fristlos zu kündigen. Von dem Antrag des Verfahrens hat der Aussteller/Mitaussteller den Veranstalter in jedem Fall unverzüglich zu informieren.

23. Haftung des Veranstalters / Verjährung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der einbezogenen sonstigen Unterlagen und der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Veranstalter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet der Veranstalter – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Veranstalter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Veranstalter einen etwaigen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für bestimmte Umstände ausdrücklich übernommen hat sowie für Ansprüche des Ausstellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Aussteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Veranstalter die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(5) Mängelansprüche des Ausstellers verjähren in einem Jahr ab Veranstaltungsende. Dies gilt nicht, wenn das Gesetz z.B. bei Arglist, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, nach dem ProdHG, oder (sofern anwendbar) gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) zwingend längere Fristen vorschreibt.

(6) Soweit eine Haftungsbegrenzung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden vorliegt, ist die Haftung je Schadensereignis bei Sachschäden oder Vermögensschäden auf EUR 100.000,00 begrenzt. Diese Begrenzung gilt wiederum nicht, soweit Schäden durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

24. Freistellung / Unterstützung des Veranstalters durch den Aussteller

(1) Für den Fall der Nichteinhaltung von des Ausstellervertrags einschließlich etwaiger Anlagen, der Hausordnung des Veranstaltungsortes, sonstiger Weisungen des Veranstalters, welcher auf der Veranstaltung gemäß Ziffer 16 das Hausrecht ausübt oder anderweitiger vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen ist der Aussteller unbeschadet weiterer rechtlicher Folgen verpflichtet, den Veranstalter von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ansprüche auf diese Nichteinhaltung von rechtlichen Verpflichtungen des Ausstellers, Mitausstellers oder eines vom Aussteller beauftragten Dritten zurückzuführen sind.

(2) In diesem Fall wird der Aussteller den Veranstalter bei der Abwehr derartiger Ansprüche nach Kräften unterstützen und von allen diesbezüglichen Verpflichtungen, insbesondere Kosten (einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung) freistellen. Der Veranstalter wird den Aussteller über eine diesbezügliche Inanspruchnahme zeitnah informieren.

25. Datenschutz

Die vom Aussteller gemachten Angaben werden zum Zweck der Organisation, Durchführung und Abrechnung der Veranstaltung gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls vervielfältigt. Eine Weitergabe an Dritte zur Vertragserfüllung kann erfolgen (Dienstleister für einzelne Services, Zahlungsdienstleister usw.).

26. Schlussbestimmungen

(1) Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(2) Erfüllungsort ist Ettlingen.

(3) Sofern der Aussteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist alleiniger Gerichtsstand ebenfalls Ettlingen. Der Veranstalter ist berechtigt, den Aussteller auch am Veranstaltungsort oder am Sitz des Ausstellers zu verklagen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Soweit diese AGB mehrsprachig ausgefertigt werden, ist der deutsche Text maßgeblich.

Stand: April 2018
Health and Beauty Germany GmbH